

Exposé zum Dissertationsvorhaben

mit dem vorläufigen Arbeitstitel

„Marktmachtmissbrauch im UWG – Ein Beitrag zu den Schnittstellen und Wechselwirkungen zwischen Kartellrecht und Lauterkeitsrecht“

Betreuer:

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Rüdler, LL.M.

Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

vorgelegt von:

Mag.a Vanessa Horacek

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Wien, im September 2014

1. Problemeinführung

Zusammen bilden Kartellrecht und Lauterkeitsrecht das Wettbewerbsrecht im weiteren Sinn.¹ Wenn auch unter einem anderen Aspekt, regeln beide das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb. Daher ist es naheliegend, dass es zu Überschneidungen kommen muss und kartellrechtliche Maßstäbe auch im Lauterkeitsrecht eine Rolle spielen können und umgekehrt. Einer dieser Beurteilungsmaßstäbe, mit dem Gerichte auch in lauterkeitsrechtlichen Rechtssachen seit Bestehen des UWG² konfrontiert werden, ist der der marktbeherrschenden Stellung. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH versteht man darunter eine *„wirtschaftliche Marktstellung, die es einem Unternehmen ermöglicht, sich gegenüber seinen Wettbewerbern, Abnehmern und dem Verbraucher in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten und es dadurch in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern“*.³ Unter gewissen Voraussetzungen kann deren Missbrauch auch lauterkeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Dadurch, dass solche Sachverhalte der Ausübung von wirtschaftlicher Macht sowohl unter die Verbotsnorm des § 5 Abs 1 KartG, als auch unter die lauterkeitsrechtliche Generalklausel subsumiert werden können, ergeben sich zahlreiche Fragestellungen.

Die Relevanz von Marktmacht zeigt sich allerdings auch in anderen Tatbeständen des UWG. So hat der OGH erst vor kurzem das Ausnutzen einer Machtposition als wettbewerbliche Nötigung bzw unlautere Beeinflussung iS einer aggressiven Geschäftspraktik gem § 1a UWG beurteilt.⁴

Das größte Konfliktpotential liegt jedoch im Vorfeld der kartellrechtlichen, den Missbrauch von Marktmacht regelnden Tatbestände: Sind Unternehmen, die zwar marktstark sind, jedoch keine marktbeherrschende Stellung iSd KartG innehaben, gleichzeitig automatisch von den Sanktionen des Lauterkeitsrechts ausgenommen oder gelten für sie auf Grund ihrer wirtschaftlichen Macht im UWG unter bestimmten Voraussetzungen andere Maßstäbe? Andererseits erscheint es widersprüchlich, wenn ein bestimmtes Verhalten – beispielsweise

¹ Diese Terminologie ist jedoch nicht immer einheitlich, zum Begriff des Wettbewerbsrechts vgl *Koppensteiner, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht*³ (1997) § 2 Rz 14ff.

² Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, Stammfassung BGBl. Nr. 448/1984 (WV), zuletzt geändert durch BGBl I Nr 79/2007.

³ Siehe EuGH 14.02.1978, C- 27/76, *United Brands*, Slg. 1978, 207 Rz 65; EuGH 13.02.1979, C-85/76, *Hoffmann-La Roche/Kommission*, Slg. 1979, 461 Rz 38; vgl auch *Fuchs/Möschel* in Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), *Wettbewerbsrecht*⁵, Band 1. EU/Teil 1, Art 102 AEUV Rz 76; wesentlich genauer definiert ist der (dem europäischen weitgehend entsprechenden) Marktbeherrschungstatbestand des § 4 KartG.

⁴ OGH 20.1.2014, 4 Ob 115/13k, wbl 2014, 232/80 – *a-kombi*.

das missbräuchliche Anzapfen von Lieferanten⁵ – zwar nach beiden Systemen unzulässig ist, dieses Verbot sich aber im Lauterkeitsrecht an alle, im Kartellrecht jedoch nur an marktbeherrschende (bzw in Deutschland auch an marktstarke⁶) Unternehmen richtet.⁷ Eine Lösung dieses Konflikts könnte durch die Einbeziehung von Marktfolgen in die Lauterkeitsprüfung erreicht werden.⁸

Die Frage nach der Bedeutung von Marktmacht im Lauterkeitsrecht wirft naturgemäß die Frage nach dem Verhältnis der beiden Rechtsgebiete zueinander auf:

Das UWG schützt den *lauteren* Wettbewerb, das KartG den *freien* Wettbewerb. Dazu hat *Fikentscher*⁹ die allseits bekannte Faustformel aufgestellt, dass das Kartellrecht das „ob“ und das Lauterkeitsrecht das „wie“ des Wettbewerbs regelt. Mittlerweile ist man jedoch von dieser streng dualistischen Auffassung abgegangen und versteht Lauterkeitsschutz und Freiheitsschutz als einander ergänzende Regelungssysteme, die beide den Schutz des Leistungswettbewerbs im Interesse der Allgemeinheit und der Marktteilnehmer zum Gegenstand haben.¹⁰ Während das Kartellrecht nur bestimmte, konkret umschriebene Verhaltensweisen verbietet (Enumerationsprinzip), erfasst das Lauterkeitsrecht mit seiner Generalklausel ganz allgemein unlauteres Verhalten. Aus dieser Perspektive kann das Lauterkeitsrecht somit als das „allgemeine“, das Kartellrecht als das „besondere“ Wettbewerbsrecht gesehen werden.¹¹ *Köhler* beschreibt dieses Verhältnis aus einem graphischen Blickwinkel als „*sich nicht schneidende, sondern übereinander liegende, ungleich große Kreise*“.¹²

2. Forschungsfragen und Aufbau

Im Rahmen dieser Dissertation wird daher zunächst versucht, das Verhältnis von Kartellrecht und Lauterkeitsrecht auf nationaler und europäischer Ebene zu durchleuchten und so eine Grundlage für das weitere Vorgehen zu schaffen. Dabei wird besonders auf die

⁵ Vgl bspw OGH 17. 12. 1996, 4 Ob 2365/96i, ÖBl 1997, 161 – 20 Jahre dm.

⁶ § 20 Abs 3 GWB spricht von „Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht“.

⁷ Dazu ua *Bornkamm*, Das Verhältnis von Kartellrecht und Lauterkeitsrecht: Zwei Seiten derselben Medaille?, in FS Griss (2011) 79 (86); *Köhler*, Zur Konkurrenz lauterkeitsrechtlicher und kartellrechtlicher Normen, WRP 2005, 645 (647); *Griss*, Schnittstellen zwischen Kartell- und Lauterkeitsrecht, wbl 2010, 1 (3).

⁸ So *Koppensteiner*, Wettbewerbsrecht³ § 32 Rz 50ff; *ders*, Marktbezogene Unlauterkeit und der Missbrauch von Marktmacht, WRP 2007, 475, mwN.

⁹ Siehe *Fikentscher*, Das Verhältnis von Kartellrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs, GRUR Int 1966, 16; *ders*, Das Verhältnis von Kartellrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs im deutschen und europäischen Recht, Probleme des europäischen Rechts, in FS Hallstein (1966) 127.

¹⁰ *Köhler* in *Köhler/Bornkamm* (Hrsg.), UWG³² (2014) EinUWG Rz 6.11.

¹¹ *Köhler*, WRP 2005, 645 (646f).

¹² *Köhler*, WRP 2005, 645 (647).

Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den jeweiligen Schutzzwecken und Norminhalten eingegangen.

Infolgedessen ergeben sich vier zentrale Problemkreise, auf denen der Schwerpunkt dieser Arbeit liegen soll:

Als Erstes stellt sich die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis der beiden Rechtsgebiete: Wie ist vorzugehen, wenn ein Sachverhalt sowohl den Tatbestand einer kartellrechtlichen als auch einer lauterkeitsrechtlichen Norm erfüllt oder wenn ein Sachverhalt den Tatbestand der kartellrechtlichen Norm nicht vollständig erfüllt, wohl aber den der lauterkeitsrechtlichen Generalklausel? Hinzu kommen das Verhältnis auf europäischer und das zwischen europäischer und nationaler Ebene, welche jeweils einer gesonderten Untersuchung unterzogen werden müssen.¹³

Im Anschluss daran soll auf die Bedeutung kartellrechtlicher Marktmacht im Lauterkeitsrecht eingegangen werden, wobei der Schwerpunkt auf der Einbeziehung von Marktfolgen liegen wird.¹⁴

Danach werden Berührungspunkte und Überschneidungen der beiden Rechtsgebiete aus der Perspektive des Lauterkeitsrechts herausgearbeitet:

Verstöße gegen das Verbot des Missbrauches wirtschaftlicher Macht finden sich im UWG typischerweise in der Fallgruppe des Behinderungswettbewerbs, wie etwa bei unlauterer Diskriminierung, unlauteren vertraglichen Absatz- und Bezugsbindungen, unlauterem Boykott, Anzapfen oder Verkauf von Waren unter dem Einstandspreis.¹⁵ Einen Sonderfall bildet hier die Frage der Zulässigkeit von Koppelungsangeboten, die seit dem endgültigen Wegfall des (per-se) Zugabensverbotes¹⁶ und der damit einhergehenden Lockerung auf lauterkeitsrechtlicher Seite vermehrt nach kartellrechtlichen Kriterien zu beurteilen sein wird.¹⁷ So hat der OGH lauterkeitsrechtlich erlaubte Zugaben schon in Entscheidungen zur alten Rechtslage einer Beurteilung nach § 5 KartG unterzogen.¹⁸

¹³ Siehe dazu Köhler, WRP 2005, 645.

¹⁴ Siehe dazu Koppensteiner, Wettbewerbsrecht³ § 32 Rz 50ff; ders, WRP 2007, 475.

¹⁵ Handig in Wiebe/Kodek, UWG² § 1 Rz 245, 248ff (Stand November 2012, rdb.at).

¹⁶ Durch das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012 (KaWeRÄG 2012), BGBl I Nr. 13/2013.

¹⁷ Siehe schon Koppensteiner, Zugaben zu periodischen Druckschriften de lege ferenda, ÖBl 2001, 3 (6), der iZm Zugaben marktbeherrschender Medienunternehmen schon für die alte Rechtslage vorschlägt, diese nur mehr unter dem (kartellrechtlichen) Gesichtspunkt des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung gesetzlich zu regeln und den Missbrauchskatalog des § 35 Abs 1 KartG aF dahingehend zu ergänzen; W. Schuhmacher, in FS Koppensteiner (2001) 491 (502ff); ders, Das Ende der österreichischen per-se Verbote von Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern, wbl 2010, 612 (614).

¹⁸ OGH 8.4.2008, 4 Ob 23/08y, wbl 2008, 398 – Tageszeitung Ö.

Eine weitere Schnittstelle bildet die Fallgruppe des Wettbewerbsvorsprungs durch Rechtsbruch¹⁹: Im Gegensatz zum BGH²⁰ beurteilt der OGH Kartellrechtsverstöße unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich der objektiven Eignung des beanstandeten Verhaltens zur spürbaren Beeinflussung des Wettbewerbs zum Nachteil von Unternehmen sowie der Unvertretbarkeit der zu Grunde liegenden Rechtsansicht, als Rechtsbruch iSd § 1 UWG.²¹ Damit wendet er seine Vertretbarkeitsjudikatur²² auch auf den Verstoß gegen kartellrechtliche Normen an, was er in seiner vorangehenden Leitentscheidung *Stadtrundfahrten*²³ zum Rechtsbruchtatbestand nach der Novelle für „Normen mit spezifisch lauterkeitsrechtlichem Charakter“ noch offen gelassen hat. Das begründet er damit, dass der Gesetzgeber für die zivilrechtliche Verfolgung kartellrechtlicher Ansprüche ein, vom Lauterkeitsrecht abweichendes, Verfahren mit besonderen Zuständigkeiten und einem besonderen Sanktionssystem vorgesehen habe. So könnten Unterlassungstitel nach dem UWG bei Wiederholungsgefahr auch noch dann erlassen werden, wenn das Verhalten bereits eingestellt sei, wohingegen ein kartellrechtlicher Unterlassungstitel ein noch andauerndes Verhalten voraussetze. Eine Verfolgung jedes Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften als unlautere Handlung iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG sei eine Unterlaufung dieses Regelungskonzeptes und damit unvereinbar.²⁴

Demgegenüber hat sich der OGH in einer darauffolgenden Entscheidung zum beihilfenrechtlichen Durchführungsverbot des Art 108 Abs 3 S 3 AEUV unter Berufung auf den, vom EuGH in den Entscheidungen *Courage/Crehan*²⁵ und *Manfredi/Lloyd Adriatico*²⁶ aufgestellten, gemeinschaftsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz gegen eine Anwendung des Vertretbarkeitsmaßstabs entschieden.²⁷ Dieses (interessanterweise iZm kartellrechtlichen Rs entwickelte²⁸) Gebot besagt, dass die nationalen Verfahrensvorschriften die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen. Dadurch drängt sich die Frage auf, ob eine Anwendung der Voraussetzung der vertretbaren Rechtsansicht auf die Verbotsnormen des europäischen Kartellrechts (Art 101 und 102 AEUV) im Hinblick auf den Effektivitätsgrundsatz überhaupt

¹⁹ *Handig*, UWG² § 1 Rz 245.

²⁰ BGH KZR 33/04, BGHZ 166, 154 = WuW/E DE-R 1779 = GRUR 2006, 773 Rz 17 – *Probeabonnement*.

²¹ OGH 14.7.2009, 4 Ob 60/09s, wbl 2009, 567 - *Rechtsanwaltssoftware*; OGH 17.11.2003, 16 Ok 11/03 = ÖBl 2004, 173 – *Schnurlostelefon*.

²² Siehe schon zur alten Rechtslage in stRspr OGH 11. 1. 1983, 4 Ob 331/82, ÖBl 1983, 40 - *Metro-Post I*; OGH 14. 12. 1999, 4 Ob 324/99x, ÖBl-LS 2000/34 – *Abnahmeprüfungen*; OGH 17.10.2006 4 Ob 170/06p - *Backwarenauslieferung I*.

²³ OGH 11.3.2008, 4 Ob 225/07b, wbl 2008,137 – *Stadtrundfahrten*.

²⁴ OGH 14.7.2009, 4 Ob 60/09s, wbl 2009, 567 – *Rechtsanwaltssoftware* (unter 1.4.(b)); vgl auch *Griss*, wbl 2010, 1 (3).

²⁵ EuGH 20.9.2001, C-453/99, *Courage und Crehan*, Slg 2001, I-6297 Rz 29 = WuW/E EU R-479 = GRUR 2002, 367.

²⁶ EuGH 13.7.2006, C-295/04 und C-298/04, *Manfredi vs. Lloyd Adriatico ua*, Slg 2006, I-6619 = WuW/E EU-R 1107.

²⁷ OGH 19.1.2010, 4 Ob 154/09i, MR 2010,232 – *Landesforstrevier L*.

²⁸ So *Schmid* in Wiebe/Kodek, UWG² § 1 Rz 749 (Stand November 2012, rdb.at).

zulässig ist²⁹. Sollte man dies verneinen, ergibt sich ein neuer Konflikt – nämlich der, dass eine Ungleichbehandlung in diesem Sinne gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Inländerdiskriminierung³⁰ verstoßen würde.

Zur Untersuchung des Umfangs der lauterkeitsrechtlichen Generalklausel³¹, soll das Kartellverbot des § 1 KartG und des Art 101 AEUV einer Beurteilung durch das UWG unterzogen werden.³² In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die, in der UGP-RL³³ als Alternative zur gesetzlichen Konkretisierung der Regeln des lautereren Wettbewerbs beworbenen, Verhaltenskodizes eingegangen, die im Hinblick auf das Kartellverbot einiges an Konfliktpotential in sich bergen.³⁴

Um auf die aktuell geführte Diskussion im Hinblick auf die privatrechtliche Durchsetzung kartellrechtlicher Schadenersatzansprüche Bezug zu nehmen, möchte ich schlussendlich auch diesem Thema ein Kapitel widmen. Der Fokus wird auf der Fragestellung, ob *private enforcement* im Wege von § 1 UWG möglich ist³⁵, liegen.

Die europarechtlichen Grundlagen und Grundsätze sollen hierbei immer als Beurteilungsmaßstab dienen. Auf Grund des, durch diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben bedingten, Naheverhältnisses der österreichischen und deutschen Rechtsordnung in diesem Bereich, bietet sich ein Heranziehen der letzteren als weitere Vergleichsbasis an.

Insbesondere in puncto Konkurrenzverhältnis und der Anwendung bestimmter Konkurrenzregeln auf einzelne Fallgruppen haben sich im deutschen Schrifttum einige Theorien entwickelt³⁶, die an Hand der österreichischen Rechtslage überprüft werden sollen und wenn möglich, auf diese umzulegen sind. Die bestehenden Unterschiede in den beiden Rechtsordnungen, wie das Erfordernis der vertretbaren Rechtsansicht im Zusammenhang mit der Fallgruppe Rechtsbruch als österreichisches Spezifikum³⁷, gilt es zu untersuchen.

²⁹ Siehe *Bornkamm* in FS Griss (FN 7) 79 (86).

³⁰ Siehe dazu *Berka*, Die Grundrechte : Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 990ff; VfSlg 14.863, 14.963/1997; VfGH ÖZW 1999, 51 (*Schulev-Steindl*).

³¹ Zu dieser Fragestellung vgl *Köhler*, WRP 2005, 645 (646), der sogar eine Ableitung von Fusionskontrollnormen aus der Generalklausel nicht für unmöglich hält.

³² Siehe für die deutsche Rechtslage, *Köhler*, UWG EinUWG Rz 6.14f.

³³ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.05.2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, ABI L 2005/149.

³⁴ Vgl *Bornkamm* in FS Griss (FN 7) 79 (88ff).

³⁵ Vgl dazu *Reidlinger/Zellhofer*, Die private Durchsetzung von Kartellrecht im Wege von § 1 UWG – Königsweg oder Irrweg?, *ecolex* 2004, 114.

³⁶ Vgl dazu *Köhler*, WRP 2005, 645 (647ff); *Mestmäcker*, Der verwaltete Wettbewerb, 1984; *P. Ulmer*, Wettbewerbs- und kartellrechtliche Grenzen der Preisunterbietung im Pressewesen, *AfP* 1975, 870 (884); *ders*, Der Begriff „Leistungswettbewerb“ und seine Bedeutung für die Anwendung von GWB- und UWG-Tatbeständen, *GRUR* 1977, 565 (577).

³⁷ Siehe *Bornkamm* in FS Griss (FN 7) 79 (86).

Ferner sollen die Lösungen der beiden Höchstgerichte verglichen und daraus Schlüsse und der Versuch eigener Lösungsansätze gezogen werden.

Vorläufige Gliederung

I. Grundlagen

A. Einleitung

1. Problemstellung
2. Forschungsfragen und Zielsetzung

B. Das Verhältnis von Kartellrecht und Lauterkeitsrecht

1. Allgemeines
2. Verbindendes
 - a. Leistungswettbewerb als identes Schutzobjekt
 - b. Schutzzwecktrias als identer Schutzzweck
 - c. Bedarfsmarktkonzept als gemeinsames Instrument zur kartellrechtlichen Marktabgrenzung und zur Feststellung des lauterkeitsrechtlichen Wettbewerbsverhältnis
 - d. Das Erfordernis der Spürbarkeit und die Bagatellklausel
3. Trennendes
 - a. Unterschiedliche Tatbestände
 - b. Unterschiedliche Verfahren und Sanktionssysteme
4. Zwischenergebnis

II. Konkurrenzverhältnis

A. Allgemeines

B. Parallele Anwendung von UWG und Kartellrecht

C. Anwendbarkeit des UWG, wenn der Tatbestand der kartellrechtlichen Norm nicht (vollständig) erfüllt ist

1. Meinungsstand
 - a. Vorrangthese
 - b. Vorfeldthese
 - c. Lösung von *Köhler*

2. Lösungen in der Judikatur
3. Exkurs: Vergleich mit anderen Konkurrenzverhältnissen
4. Zwischenergebnis

D. Verhältnis europäisches Kartellrecht – nationales Lauterkeitsrecht

1. Allgemeines
2. Ausschlusswirkung des europäischen Kartellrechts
3. Vereinbarkeit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz
4. Zwischenergebnis

III. Die Bedeutung von Marktmacht im UWG

- A. Der Begriff der marktbeherrschenden Stellung und deren Missbrauch
- B. Kartellrechtliche Maßstäbe zur Konkretisierung der Unlauterkeit und das Konzept des more economic approach im UWG
- C. Die Bedeutung von Marktfolgen im Lauterkeitsrecht
 - 1. Meinungsstand
 - 2. Lösungen in der Judikatur
 - 3. Zwischenergebnis
- D. Wettbewerb der öffentlichen Hand
 - 1. Lösungen in der Judikatur
 - 2. Exkurs: Vergleich mit anderen Konkurrenzverhältnissen
 - 3. Zwischenergebnis
- E. Verhältnis europäisches Kartellrecht – nationales Lauterkeitsrecht
 - 1. Allgemeines
 - 2. Ausschlusswirkung des europäischen Kartellrechts
 - 3. Vereinbarkeit mit dem unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz
 - 4. Zwischenergebnis

IV. Fallgruppen im Lauterkeitsrecht

- A. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch
 - 1. Allgemeines zum Rechtsbruchtatbestand
 - 2. Die Voraussetzung der „vertretbaren Rechtsansicht“
 - 3. Anwendbarkeit der „Vertretbarkeitsjudikatur“ des OGH bei Verstoß gegen Normen mit „spezifisch lauterkeitsrechtlichen Gehalt“
 - a. Normen mit „spezifisch lauterkeitsrechtlichen Gehalt“
 - b. Anwendbarkeit der vertretbaren Rechtsansicht bei Verstößen gegen Kartellrecht
 - i. Meinungsstand
 - ii. Lösung des OGH
 - iii. Exkurs: Lösung des BHG

- c. Vergleich : Anwendbarkeit der vertretbaren Rechtsansicht bei Verstößen gegen andere Normen mit „spezifisch lauterkeitsrechtlichen Gehalt“
 - i. Beihilfenrecht
 - ii. NahVersG
 - iii. Vergaberecht
 - iv. Weitere Normen, die das Verhalten der öffentlichen Hand im Wettbewerb regeln
- d. Zwischenergebnis

B. Unlautere Behinderung durch den Missbrauch wirtschaftlicher Macht

- 1. Allgemeines
- 2. Einzelfälle und Anwendung der Konkurrenzregeln
 - a. Boykott
 - i. Allgemeines
 - ii. Lösungen in der Judikatur
 - iii. Meinungsstand
 - iv. Zwischenergebnis
 - b. Diskriminierung
 - i. Allgemeines
 - ii. Lösungen in der Judikatur
 - iii. Meinungsstand
 - iv. Zwischenergebnis
 - c. Vertragliche Absatz- und Bezugsbindungen
 - i. Allgemeines
 - ii. Lösungen in der Judikatur
 - iii. Meinungsstand
 - iv. Zwischenergebnis
 - d. Anzapfen
 - i. Allgemeines
 - ii. Lösungen in der Judikatur
 - iii. Meinungsstand
 - iv. Zwischenergebnis
 - e. Verkauf unter dem Einstandspreis/Preisunterbietung
 - i. Allgemeines
 - ii. Lösungen in der Judikatur
 - iii. Meinungsstand
 - iv. Zwischenergebnis
 - f. Koppelungsangebote
 - i. Allgemeines
 - ii. Lösungen in der Judikatur
 - iii. Meinungsstand
 - iv. Zwischenergebnis
 - g. Exkurs: Normen des NVG
 - i. Allgemeines
 - ii. Lösungen in der Judikatur
 - iii. Meinungsstand
 - v. Zwischenergebnis

- C. Exkurs: Kartellverbot im Lauterkeitsrecht
 - 1. Allgemeines
 - 2. Verhaltenskodizes und Kartellverbot
 - 3. Zwischenergebnis

- V. Privatrechtliche Durchsetzung kartellrechtlicher Schadenersatzansprüche im Wege von § 1 UWG
 - D. Die unterschiedlichen Sanktionssysteme
 - 1. Lauterkeitsrecht
 - 2. Kartellrecht
 - E. Private Law Enforcement im Kartellrecht
 - 1. Allgemeines
 - 2. Überblick über die Rechtslage in anderen Jurisdiktionen
 - i. USA als Vorbild
 - ii. Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben
 - iii. Deutschland als Vorreiter in Sachen Kartellgesetzgebung
 - 3. Situation in Österreich
 - F. Kartellrechtliches *Private Enforcement* mittels §1 UWG?
 - 1. Lösungen in der Judikatur
 - 2. Zwischenergebnis

- V. Ergebnisse
 - A. Thesenförmige Zusammenfassung
 - B. Ausblick

Auszug aus dem Literaturverzeichnis

Baudenbacher, Marktbedingte Wettbewerbsstörungen als Unlauterkeitstatbestände – Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von UWG und GWB, GRUR 1981, 19

Bornkamm, Das Verhältnis von Kartellrecht und Lauterkeitsrecht: Zwei Seiten derselben Medaille?, in FS Griss (2011) 79

Emmerich, Überlegungen zum Verhältnis von Kartellrecht und Lauterkeitsrecht aus deutscher Sicht in Augenhöfer (Hrsg.), Die Europäisierung des Kartell- und Lauterkeitsrechts (2009) 73

Fikentscher, Das Verhältnis von Kartellrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs, GRUR Int 1966, 161

Gamerith, Renaissance des Nahversorgungsgesetzes, in Schutzverband gegen Unlauteren Wettbewerb (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Lauterkeitsrechts (2004) 35

Griss, Schnittstellen zwischen Kartell- und Lauterkeitsrecht, wbl 2010, 1

M. Gumpoldsberger / Baumann (Hrsg), Kommentar zum UWG (2006)

M. Gumpoldsberger / Baumann (Hrsg), Ergänzungsband zum UWG-Kommentar (2009)

Handig, Adieu, vertretbare Rechtsansicht?!, ecolex 2008, 150

Hefermehl, Grenzen des Lauterkeitsschutzes, GRUR 1983, 507

Heidinger, Die Fallgruppe Rechtsbruch nach der UWG-Novelle 2007, MR 2008, 108

Hirtz, Die Relevanz der Marktmacht bei der Anwendung des UWG, GRUR 1980, 93

Jaeger, Hürden der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht vor den Zivilgerichten, ÖZW 2007, 73

H. Jungk, Die Ausübung wirtschaftlicher Macht als unlautere Handlung? (1997)

Kaligin, Die Wettbewerbsrechtliche Beurteilung des „Anzapfens“ nach § 1 UWG und § 26 GWB (nF), WRP 1981, 129

Köhler, Zur Konkurrenz lauterkeitsrechtlicher und kartellrechtlicher Normen, WRP 2005, 645

Köhler, Zur Kontrolle der Nachfragemacht nach dem neuen GWB und dem neuen UWG, WRP 2006, 139

Köhler, Die Kopplung von Gewinnspielen an Umsatzgeschäfte: Wende in der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung, GRUR 2011, 478

Köhler/Bornkamm, Kommentar zum UWG, 32. Auflage (2014)

Koppensteiner, Wettbewerbsrecht, 3. Auflage (1997)

Koppensteiner, Zugaben zu periodischen Druckschriften de lege ferenda, ÖBI 2001, 3

Koppensteiner, Kontrahierungszwang/Geschäftsverweigerung, ÖBI 2007, 100

Koppensteiner, Marktbezogene Unlauterkeit und Missbrauch von Marktmacht, WRP 2007, 475

G. Korn, Die vertretbare Rechtsauffassung als wettbewerbliche Dimension, in Schutzverband gegen Unlauteren Wettbewerb (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Lauterkeitsrechts (2004)

Leupold, Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite nach UWG, ÖBI 2010, 34

Merz, Die Vorfeldthese (1988)

Mestmäcker, Der verwaltete Wettbewerb (1984)

Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht Band 1 und 2 (2006)

Nauta, Sittenwidriger Marktmachtmissbrauch, ecolex 2003, 250

Ohly, Bausteine eines europäischen Lauterkeitsrechts, WRP 2008, 177

Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG, 6. Auflage (2014)

Podszun, Der „more economic approach“ im Lauterkeitsrecht, WRP 2009, 509

L. Raiser, Marktbezogene Unlauterkeit, GRURInt 1973, 443

Reidlinger/Zellhofer, Die private Durchsetzung von Kartellrecht im Wege von § 1 UWG – Königsweg oder Irrweg? ecolex 2004, 114

Rüffler, Wettbewerb der öffentlichen Hand und UWG – offene Fragen, in FS Griss (2011) 557

Schönherr, Missbrauch von Marktmacht gegenüber Lieferanten, ÖBI 1973, 123

Schwipps, Wechselwirkungen zwischen Lauterkeitsrecht und Kartellrecht (zugleich Dissertation Technische Universität Dresden, 2008)

F. Schuhmacher, Koppelungsangebote und Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken, GPR 2010, 151

W. Schuhmacher, UWG – Verstöße des Marktmissbrauchs, in FS Koppensteiner (2001) 503

W. Schuhmacher, Das Ende der österreichischen per-se Verbote von Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern, wbl 2010, 612

Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG (2009)

Wollmann, Der „More Economic Approach“, die UWG-Novelle 2007 und deren Bedeutung für das Zusammenspiel von Lauterkeits- und Kartellrecht, in FS Griss (2011) 771

Vorläufiger Zeitplan

WS 2014/2015

Festlegung des Dissertationsthemas; Einreichung des Exposé sowie des Antrags auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens

Umfassende Recherche; Beginn der Abfassung

Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums:

- 380001 VO Juristische Methodenlehre - (anrechenbar gem § 4 (1) lit a Dr. Studienplan 2009)
- 380016 SE Seminar aus Europarecht - für DissertantInnen (Judikatur- und Textanalyse)
- 380006 SE Privatissimum aus Urheberrecht als Seminar aus dem Dissertationsfach
- 030308 SE Seminar Europäisches Binnenmarkt- und Wettbewerbsrecht - (für DiplomandInnen und DissertantInnen) als Seminar außerhalb des Dissertationsfachs
- 380011 SE Seminar aus Unternehmensrecht - (für DissertantInnen) als Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsfachs
- Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wahlfächer

SS 2014- SS 2016

Abfassung der Dissertation

WS 2016/2017

Abgabe des Erstentwurfs beim Betreuer; Überarbeitung

SS 2017

Abgabe der Dissertation; öffentliche Defensio